

Ersetzt SIA 118/370:2007

Conditions générales relatives aux ascenseurs, escaliers mécaniques et trottoirs roulants

Condizioni generali relative ad ascensori, scale mobili e tappeti mobili

## Allgemeine Bedingungen für Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige

118/370

Referenznummer  
SN 507370:2016 de

Gültig ab: 2016-12-01

Herausgeber  
Schweizerischer Ingenieur-  
und Architektenverein  
Postfach, CH-8027 Zürich

Allfällige Korrekturen und Kommentare zur vorliegenden Publikation sind zu finden unter [www.sia.ch/korrigenda](http://www.sia.ch/korrigenda).

Der SIA haftet nicht für Schäden, die durch die Anwendung der vorliegenden Publikation entstehen können.

---

2016-12 1. Auflage

# INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>Vorwort</b> .....	<b>4</b>
<b>0 Geltungsbereich</b> .....	<b>5</b>
0.1 Abgrenzung .....	5
0.2 Vereinbarung als Vertragsbestandteil ..	5
0.3 Normative Verweisungen .....	5
0.4 Verständigung .....	6
<b>1 Werkvertrag</b> .....	<b>7</b>
1.1 Ausschreibung .....	7
1.2 Angebot des Unternehmers .....	8
1.3 Pflichten der Vertragspartner .....	8
<b>2 Vergütungsregelungen</b> .....	<b>10</b>
2.1 Allgemeines .....	10
2.2 Inbegriffene Leistungen .....	10
2.3 Nicht inbegriffene Leistungen .....	10
<b>3 Bestellsänderung</b> .....	<b>11</b>
<b>4 Bauausführung</b> .....	<b>11</b>
<b>5 Ausmass und Zahlungsmodalitäten</b> ..	<b>12</b>
5.1 Ausmassbestimmungen .....	12
5.2 Zahlungsmodalitäten .....	12
<b>6 Abnahme der Anlage und Haftung für Mängel</b> .....	<b>13</b>
6.1 Verfahren gemäss Aufzugsverordnung (AufzV) und Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG) .....	13
6.2 Inverkehrbringen und Abnahme .....	13
6.3 Haftung für Mängel .....	13
<b>7 Vorzeitige Beendigung des Werkvertrages</b> .....	<b>14</b>
<b>Anhang</b>	
<b>A (informativ) Verzeichnis der Begriffe</b> ..	<b>15</b>

# VORWORT

## **Inhalt und Zweck der Norm**

Die vorliegende Norm gehört zur Normenreihe *Allgemeine Bedingungen Bau (ABB)*. Sie enthält in Ergänzung zur Norm SIA 118 *Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten* detaillierte Regeln betreffend Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Werkverträgen im Bereich der Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige.

Die ABB dienen dem Zweck, Rechte und Pflichten von Bauherr und Unternehmer so zu regeln, dass die Anforderungen an das Bauwerk, die in den technischen Normen beschrieben oder vom Bauherrn verlangt werden, bei der Bauausführung effizient erfüllt werden.

## **System der Allgemeinen Bedingungen Bau**

Die Norm SIA 118 *Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten* enthält Regeln, die mehrheitlich für alle Arbeitsgattungen geeignet sind.

Die ABB sind auf die Norm SIA 118 abgestimmt und enthalten ergänzende und/oder abweichende Regeln für die einzelnen Arbeitsgattungen.

Kommission SIA 118/370

## 0 GELTUNGSBEREICH

### 0.1 Abgrenzung

Die vorliegende Norm SIA 118/370 enthält die allgemeinen Bedingungen für die Lieferung, Montage und das Inverkehrbringen von Aufzügen, Fahrtreppen und Fahrsteigen. Sie ergänzt die Norm SIA 118 und enthält Änderungen dazu (siehe Ziffer 0.2.3).

### 0.2 Vereinbarung als Vertragsbestandteil

0.2.1 Um die Rechtsverbindlichkeit der vorliegenden Norm in einem Vertrag zu erreichen, ist sie, zusammen mit der Norm SIA 118, bei der Ausgestaltung des Vertrags als Vertragsbestandteil zu bezeichnen. Dies gilt bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (Text der vorgesehenen Vertragsurkunde) und bei der Ausfertigung der definitiven Vertragsurkunde.

0.2.2 In der Rangfolge der Vertragsbestandteile gemäss Norm SIA 118 Art. 7 und Art. 21 gehört die vorliegende Norm zu den übrigen Normen des SIA und zu den im Einvernehmen mit dem SIA aufgestellten Normen anderer Fachverbände. Im Falle eines Widerspruchs hat dies zur Folge, dass die Norm SIA 118 vorgeht.

0.2.3 Die vorliegende Norm enthält folgende Änderungen zur Norm SIA 118:  
– Ziffer 5.2 ersetzt Art. 144 bis und mit Art. 152 Norm SIA 118.  
– Ziffer 6.2.2 ersetzt Art. 164 Norm SIA 118.

0.2.4 Damit die in Ziffer 0.2.3 genannten Änderungen zur Norm SIA 118 wirksam werden, ist in der Vertragsurkunde zu vereinbaren, dass sie der Norm SIA 118 vorgehen. Um sicherzustellen, dass sie in ihrer Gesamtheit wirksam werden, ist folgender Text zu verwenden: «Die in Ziffer 0.2.3 der Norm SIA 118/370 aufgeführten Regeln gehen den entsprechenden Regeln der Norm SIA 118 vor.»

### 0.3 Normative Verweisungen

Im Text dieser Norm wird auf die nachfolgend aufgeführten Publikationen verwiesen, die im Sinne der Verweisungen ganz oder teilweise mitgelten. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe (bei SN EN einschliesslich aller Änderungen), bei datierten Verweisungen die entsprechende Ausgabe der betreffenden Publikation.

#### 0.3.1 Normen des SIA

Norm SIA 118	Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten
Norm SIA 181	Schallschutz im Hochbau
Norm SIA 414/2	Masstoleranzen im Hochbau
Norm SIA 500	Hindernisfreie Bauten

#### 0.3.2 Europäische Normen

SN EN 81-70	Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge – Teil 70: Zugänglichkeit von Aufzügen für Personen einschliesslich Personen mit Behinderungen
SN EN 81-71+A1	Sicherheitsregeln für Konstruktion und Einbau von Aufzügen – Besondere Anwendungen für Personen und Lastenaufzüge – Teil 71: Schutzmassnahmen gegen mutwillige Zerstörung
SN EN 81-77	Sicherheitsregeln für Konstruktion und Einbau von Aufzügen – Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge – Teil 77: Aufzüge unter Erdbebenbedingungen
SN EN 1090-1+A1	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken – Teil 1: Konformitätsnachweisverfahren für tragende Bauteile

SN EN 13015+A1	Instandhaltung von Aufzügen und Fahrtreppen – Regeln für Instandhaltungsanweisungen
SN EN 50160	Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen

## 0.4 Verständigung

### 0.4.1 Fachausdrücke

Für die Anwendung der vorliegenden Norm gelten die folgenden Begriffe und Definitionen. Diese Begriffe sind im Anhang A in alphabetischer Reihenfolge in drei Sprachen aufgelistet.

0.4.1.1	Anlage	Aufzug, Fahrtreppe oder Fahrsteig.
0.4.1.2	Aufzug	Hebezeug, das zwischen festgelegten Ebenen mittels eines Lastträgers verkehrt, der sich an starren, gegenüber der Horizontalen um mehr als 15° geneigten Führungen entlang fortbewegt, oder Hebeeinrichtungen, die sich nicht zwingend an starren Führungen entlang, jedoch in einer räumlich vollständig festgelegten Bahn bewegen.
0.4.1.3	Fahrtreppe	Kraftbetriebene Anlage mit umlaufenden Stufenbändern zur Beförderung von Personen in Auf- oder Abwärtsrichtung.
0.4.1.4	Fahrsteig	Kraftbetriebene Anlage mit umlaufenden stufenlosen Bändern (z.B. Paletten, Gurt) zur Beförderung von Personen zwischen auf gleicher oder auf unterschiedlicher Höhe liegenden Verkehrsebenen.
0.4.1.5	Bauvorarbeitenplan	Plan des Unternehmers, in welchem sämtliche bauseitigen Vorarbeiten spezifiziert sind. Bauvorarbeiten- und Dispositionsplan können auch in einem Plan zusammengefasst werden.
0.4.1.6	Dispositionsplan	Anlageplan des Unternehmers, der den Einbau der Anlage im oder am Gebäude wiedergibt, einschliesslich der Räume für Maschinen (sofern vorhanden), Räumlichkeiten und zugehörigen Einrichtungen wie Apparatkasten usw. sowie der erforderlichen Schutzräume und Zugänge zur Anlage.
0.4.1.7	Kontrollplan	Vom Bauherrn genehmigtes Exemplar des Bauvorarbeiten- und des Dispositionsplans.
0.4.1.8	Montage	Einrichtung der Anlage im Gebäude.
0.4.1.9	Inverkehrbringen	Übertragung der Anlage auf den Bauherrn, indem der Unternehmer die Anlage dem Bauherrn gemäss Art. 2 Abs. 1 Aufzugsverordnung (AufzV) und Art. 2 und 3 Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG) zur Verfügung stellt.
0.4.1.10	Inbetriebnahme	Aufnahme des Betriebs einer Anlage zur Nutzung.

### 0.4.2 Abkürzungen

AufzV	Verordnung über die Sicherheit von Aufzügen (Aufzugsverordnung, SR 930.112)
NIV	Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, SR 734.27)
PrSG	Bundesgesetz über die Produktesicherheit (Produktesicherheitsgesetz, SR 930.11)

# 1 WERKVERTRAG

## 1.1 Ausschreibung

### 1.1.1 Allgemeines

Der Bauherr verlangt grundsätzlich ein Gesamtangebot für die auszuführenden Leistungen. Lässt der Bauherr Teilangebote zu, weist er in der Ausschreibung darauf hin.

### 1.1.2 Ausschreibungsunterlagen

1.1.2.1 Der Bauherr hat in den Ausschreibungsunterlagen anzugeben, ob er Unternehmervarianten zulässt.

1.1.2.2 In den Ausschreibungsunterlagen sind die voraussichtlichen Fristen und Termine für die Arbeiten sowie die vorgesehenen Bauetappen anzugeben. Aus diesen Angaben können der Bauherr und der Unternehmer nur insoweit Rechte ableiten, als dies die Vertragsurkunde vorsieht.

1.1.2.3 Die Ausschreibungsunterlagen müssen alle Informationen enthalten, die für ein Angebot erforderlich sind.

1.1.2.4 Der Ausschreibung sind Pläne und Dokumentationen in geeigneter Form und geeignetem Massstab beizulegen, welche insbesondere folgende Informationen enthalten:

- Art und Zweck der Anlage;
- Aufzugschacht, Fahrtreppen- und Fahrsteigeinbaustelle;
- allfälliger Maschinenraum oder anderer Raum, sofern die Apparatekästen extern installiert werden;
- Zugang zum Einbauort in den einzelnen Stockwerken (z.B. Tragfähigkeit und Lichtraumprofile);
- Angabe der maximalen Massabweichungen des Aufzugschachts, sofern die grösste  $\pm 2$  cm überschreitet. Die SIA 414/2 ist nicht anwendbar;
- Schachtgrube unterkellert;
- Brandschutzanforderungen an die Anlage;
- spezifische Anforderungen an den Schallschutz gemäss SIA 181;
- durchschnittliche Fahrtzahl pro Stunde;
- ausserordentliche Umgebungsbedingungen (z.B. Gefahr von Kondensatbildung, Chemikalien in der Luft und/oder bei der Reinigung).

1.1.2.5 Der Ausschreibung sind folgende weiteren Angaben beizulegen, sofern vom Bauherrn gefordert:

- Brandfallsteuerung, manuell oder über Brandmeldezentrale ausgelöst;
- Hauptzugangs- bzw. Feuerwehrezugangsebene;
- Anforderungen an vandalsichere Aufzüge nach SN EN 81-71+A1;
- Anforderungen an hindernisfreie und behindertengerechte Aufzüge nach SIA 500 und SN EN 81-70;
- Beschleunigungswerte für Erdbebensicherheit nach SN EN 81-77;
- Ausführungsklasse (EXC) nach SN EN 1090-1+A1 bei Aufzügen mit gebäudestatistisch relevanten Stahlteilen.

1.1.2.6 Der Bauherr hat anzugeben, welche Beilagen er verlangt.

### 1.1.3 Leistungsverzeichnis

1.1.3.1 Das Leistungsverzeichnis beschreibt die auszuführende Anlage und definiert die vom Bauherrn geforderten Funktionen und theoretischen Förderleistungen.

1.1.3.2 Der Bauherr kann das Leistungsverzeichnis als funktionale Beschreibung mit allen Anforderungen oder als Beschreibung sämtlicher Elemente der Anlage in neutraler oder produktspezifischer Form erstellen.

1.1.3.3 Ausführungsvarianten, die der Bauherr parallel anbieten lassen will, sind im Leistungsverzeichnis als solche zu bezeichnen.

- 1.1.3.4 Das Leistungsverzeichnis kann auf der Basis des Normpositionen-Katalogs (NPK) von CRB erstellt werden.

## 1.2 Angebot des Unternehmers

### 1.2.1 Allgemeines

Im Angebot sind darzustellen:

- Frist für die Ablieferung des Materials auf der Baustelle;
- Montagefrist;
- Nennleistung, Nennstrom und Anlaufstrom.

Für den Beginn der Fristen müssen sämtliche technischen und gestalterischen Details bestimmt und der Dispositionsplan genehmigt sein.

### 1.2.2 Unternehmervarianten

- 1.2.2.1 Unternehmervarianten enthalten alle Unterlagen, die zu ihrer technischen und finanziellen Beurteilung erforderlich sind.

- 1.2.2.2 Der Bauherr darf eingereichte Unternehmervarianten nicht im gleichen Ausschreibungsverfahren durch Konkurrenten offerieren lassen.

- 1.2.2.3 Unternehmervarianten nicht berücksichtigter Anbieter sind deren Eigentum. Der Bauherr darf diese nur weiterverwenden, sofern die Anbieter ausdrücklich damit einverstanden sind.

### 1.2.3 Technische Anpassungen

Zur Ausführung gelangt diejenige technische Lösung, welche bei Annahme des Angebots üblicherweise Verwendung findet. Technische Anpassungen müssen vom Bauherrn vor der Ausführung bewilligt werden.

## 1.3 Pflichten der Vertragspartner

### 1.3.1 Allgemeines

- 1.3.1.1 Die nachfolgenden Listen der Pflichten der Vertragspartner sind nicht abschliessend. Sie können objektspezifisch angepasst und ergänzt werden.

- 1.3.1.2 Ohne andere Vereinbarung gelten die in der vorliegenden Norm beschriebenen Pflichten des Unternehmers als inbegriffene Leistungen.

### 1.3.2 Bauherr

Der Bauherr (bzw. die von ihm beauftragte Fachperson)

- ist verantwortlich für die Einholung der erforderlichen Bewilligungen;
- klärt besondere Auflagen der Elektrizitätswerke ab, z.B. das zulässige Anlaufstromverhältnis für Aufzugsmotoren, und gibt diese dem Unternehmer bekannt;
- klärt ab, ob die Anlage aufgrund der gesetzlichen Vorschriften des Bundes (Behindertengleichstellungsgesetz BehiG, Behindertengleichstellungsverordnung BehiV) und der Kantone hindernisfrei nach Norm SIA 500 zu erstellen ist;
- definiert und koordiniert die Aufgaben der Beteiligten, Schnittstellen und Termine für die Übergabe und das Inverkehrbringen;
- lässt vor Inangriffnahme der Ausführungsarbeiten die unmittelbare Ausführungsstelle räumen und reinigen, soweit dies erforderlich ist;
- stellt für das Abladen und Einbringen der Anlageteile am Montageort allfällige Hilfskräfte gegen Vergütung zur Verfügung;
- trifft Schutzmassnahmen zwecks Vermeidung von Beschädigungen und Verunreinigungen der Anlage durch Witterungseinflüsse oder durch Arbeiten Dritter;
- stellt dem Unternehmer einen abschliessbaren, trockenen und gut beleuchteten Lager- und Arbeitsraum unentgeltlich zur Verfügung; sollte dieser Raum nicht zur Verfügung stehen, ist ein entsprechender Hinweis in den Ausschreibungsunterlagen anzubringen;

- ist verantwortlich für die Belüftung des Aufzugschachts und des Maschinenraums. Der Bauherr berücksichtigt dabei die Umgebungsbedingungen und die maximale Zeitdauer für die Personenbefreiung;
- trifft Massnahmen zur ständigen Aufrechterhaltung einer Temperatur zwischen + 5 °C und + 40 °C im Aufzugschacht und im Maschinenraum; der Unternehmer unterrichtet den Bauherrn spätestens mit dem Dispositionsplan über die maximal produzierte Wärmemenge des Aufzugs;
- stellt eine Woche vor dem Inverkehrbringen eine betriebsbereite Notrufverbindung zur Verfügung;
- trifft Massnahmen zum Schutz gegen Funktions- und Benutzungsgeräusche des Aufzugs zu anderen Nutzungsbereichen, welche die gesetzlichen Vorschriften sowie die Mindestanforderungen von SIA 181 übersteigen;
- erstellt den Potenzialausgleich der Anlage gemäss den geltenden Vorschriften.

### 1.3.3 **Unternehmer**

Der Unternehmer

- vergewissert sich, ob sämtliche Voraussetzungen für die Bauausführung rechtzeitig gegeben und auf seine eigenen Leistungen abgestimmt sind;
- macht den Bauherrn auf Massnahmen aufmerksam, die zur Ausführung seiner Arbeiten notwendig sind und eine reibungslose Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen ermöglichen;
- liefert Angaben über Schachtbelüftung sowie Orte und Mengen der Wärmeabgabe der Anlage;
- kontrolliert die Masse am Bau und informiert den Bauherrn unverzüglich über Massabweichungen; allfällige Anpassungen der Anlage infolge unzulässiger Massabweichungen gehen zu Lasten des Bauherrn;
- bereinigt Unklarheiten und Widersprüche vorgängig mit dem Bauherrn;
- teilt Termin- und Preisänderungen, die sich aus nachträglichen Änderungen des Vorarbeiten- und/oder Bauarbeiten-Dispositionsplans ergeben, dem Bauherrn unverzüglich schriftlich mit;
- ist verantwortlich für das Abladen und Einbringen der Anlageteile am Montageort;
- sorgt für die Entsorgung seiner Bauabfälle mit Ausnahme der Entfernung und Entsorgung der Schutzfolien;
- stellt im Zeitpunkt der Übergabe einmalig in Papierform das vorgeschriebene Aufzugshandbuch auf der Anlage zur Verfügung.

## **2 VERGÜTUNGSREGELUNGEN**

### **2.1 Allgemeines**

2.1.1 Die Preise verstehen sich, sofern im Werkvertrag nichts anderes vereinbart ist, als Globalpreise (SIA 118 Art. 40). Der Werkvertrag kann Pauschalpreise (SIA 118 Art. 41) oder Einheitspreise (SIA 118 Art. 39) vorsehen.

2.1.2 Die Art einer Teuerungsberechnung ist im Werkvertrag zu vereinbaren.

### **2.2 Inbegriffene Leistungen**

Die folgenden Leistungen gehören zu einer fachgerechten Ausführung und sind deshalb auch ohne spezielle Beschreibung in den Einheitspreisen, im Globalpreis oder im Pauschalpreis inbegriffen.

- Vorlage der Bauvorarbeiten- und Dispositionspläne und auf Ersuchen des Bauherrn weiterer Pläne, z.B. Pläne zur Kabinen- und Fahrtreppenausstattung, zur Genehmigung durch den Bauherrn;
- Vorlage von Mustern zur Genehmigung durch den Bauherrn, sofern die Dispositionspläne dies erfordern;
- Angabe der Nutzlasten sowie des Lichtraumprofils, welche für den Transport der Anlage oder der Anlageteile bis zur Einbaustelle erforderlich sind;
- Lieferungen und Leistungen, die zur Erstellung einer funktionstüchtigen, betriebsbereiten und vorschriftsgemässen Anlage erforderlich sind;
- Bohren von Löchern für die Befestigung von Anlageteilen, das Vorausliefern der Einlegeteile sowie das trockene Versetzen der Befestigungsmittel;
- Teilnahme an Koordinationsbesprechungen, welche in Bezug auf die Anlage von Relevanz sind;
- Liefern allfälliger von Behörden verlangten Unterlagen;
- Bereitstellen von Prüflasten bis 1250 kg (das Bereitstellen von höheren Lasten ist separat zu vereinbaren);
- Entsorgen von Verpackungsmaterial inkl. Holzverschlüge und Paletten;
- Entfernen der Montagegerüste; das Material wird auf der jeweiligen Etage deponiert;
- Liefern und Montieren von Schachtgrubenleiter bzw. Einstieghilfen (ausgenommen sind Zugangsleitern und Geländer im und zum Maschinenraum).

### **2.3 Nicht inbegriffene Leistungen**

Die folgenden Leistungen werden dem Unternehmer gesondert vergütet, sofern sie im Leistungsverzeichnis nicht beschrieben sind.

- Mehraufwendungen infolge Änderungen von gesetzlichen Vorschriften nach Unterzeichnung des Werkvertrags, sofern diese in diesem Zeitpunkt vom Unternehmer nicht vorausgesehen werden konnten.
- Kosten für die Lagerung von Anlageteilen bei Bauverzögerungen.
- Erstellen von Anschlüssen zwischen Anlage und Gebäude (z.B. bei Schachttüren).

### 3 BESTELLUNGSÄNDERUNG

Keine Ergänzungen zur Norm SIA 118.

### 4 BAUAUSFÜHRUNG

Sämtliche Voraussetzungen gemäss Bauvorarbeiten- oder Dispositionsplan müssen bauperseitig für die Montage der Anlage vor Ort gegeben sein. Insbesondere müssen folgende Vorarbeiten erfüllt sein:

- Bauarbeiten, wie Maurer-, Installations-, Schreiner- und Malerarbeiten, sowie sämtliche bezüglich des Gebäudes notwendigen statischen Berechnungen;
- Erstellen eines hellen, trockenen, gereinigten, den anerkannten Regeln der Baukunde und den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechenden Aufzugschachts und wenn nötig eines Maschinenraums einschliesslich der erforderlichen
  - Schachtkonstruktion, welche eine einwandfreie Befestigung des Aufzugs erlaubt, z.B. Beton;
  - Fundamente, Stütz- und Auflagepunkte für Aufzugsteile gemäss statischer Vorgabe des Unternehmers;
  - funktionalen Aussparungen, wie Durchbrüche, Nischen, Bohrlöcher in Wänden, Böden und Decken des Aufzugschachts und/oder des Maschinenraums;
  - vorschriftsgemässen Verbindungsmöglichkeiten für Leitungen zwischen Schacht und Maschinenraum;
  - Aufhängevorrichtungen inkl. Prüfung und Beschriftung der Anschlagpunkte nach Suva-Vorschriften im Schacht und in Maschinenraumdecken;
  - Sicherstellung der Zugänglichkeit zum Maschinenraum bzw. Antrieb (z.B. für die Notbefreiung);
  - abschliessbaren Zugänge, z.B. Maschinenraumbür(n) und, falls erforderlich, Not- und Wartungstüren inklusive der erforderlichen Schliesszylinder gemäss lokalen Vorschriften;
  - Schutzwanne oder des Schutzanstrichs in der Schachtgrube sowie im Maschinenraum (sofern vorhanden) bei hydraulisch betriebenen Aufzügen, gemäss den Gewässerschutzvorschriften;
- Installation (Installation und Anschluss) der definitiven Netzzuleitungen gemäss NIV für Kraft- und Lichtstromkreise bis zu den vom Unternehmer bestimmten Anschlussstellen im Maschinenraum oder an anderen, für die Funktionsfähigkeit der Anlage erforderlichen Stellen;
- Erstellen (Lieferung, Installation und Anschluss) der Netzzuleitungen gemäss Angabe des Unternehmers zum Zeitpunkt der Einregulierung; allfällige Installation einer vorschriftsgemässen provisorischen Zuleitung;
- Erstellen der Beleuchtung (inklusive Steckdosen) des Aufzugschachts, der Schachtzugänge und des Maschinenraums bzw. der Räume für die Steuerungen für Fahrtreppen und Fahrsteige sowie der Arbeitsfläche vor dem Steuerschrank des Aufzugs;
- Sicherstellen der Tragfähigkeit der Transportwege und des notwendigen Lichtraumprofils für den Transport der Anlageteile bis zur Einbaustelle;
- Bereitstellen der Montagegerüste und Absperrungen gemäss Bauvorarbeitenplan und Suva-Vorschriften;
- Markieren von Fixpunkten (Meterrisse) in den einzelnen Stockwerken vor der Übergabe des Aufzugschachts an den Unternehmer für die Anlagemontage (bei Aufzügen in den Schachttürleibungen, bei breiten Fronten beidseitig, für die Montage der Schachttüren und Fronten).

## **5 AUSMASS UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN**

### **5.1 Ausmassbestimmungen**

Keine Ergänzungen zur Norm SIA 118.

### **5.2 Zahlungsmodalitäten**

5.2.1 Die Zahlungsmodalitäten und Sicherheitsleistungen werden im Werkvertrag geregelt.

5.2.2 Sofern der Werkvertrag nicht etwas anderes bestimmt, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- 30 % des Werkpreises bei Bestellung;
- 30 % des Werkpreises bei Meldung der Versandbereitschaft des Materials gemäss Terminplan;
- 30 % des Werkpreises nach Beendigung der Montage;
- 10 % des Werkpreises nach Erfüllen der vertraglichen Leistungen, Ablauf der Prüfungsfrist der Schlussabrechnung und Vorliegen der Sicherheitsleistung.

5.2.3 Sofern der Werkvertrag nicht etwas anderes bestimmt, leistet der Unternehmer für Zahlungen des Bauherrn Sicherheit in Form einer Bürgschaft oder Garantie so lange, bis die von ihm gelieferten Materialien oder Werkteile fest mit dem Bau verbunden sind.

## **6 ABNAHME DER ANLAGE UND HAFTUNG FÜR MÄNGEL**

### **6.1 Verfahren gemäss Aufzugsverordnung (AufzV) und Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG)**

Das Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG) regelt das Inverkehrbringen von Aufzügen, Fahrtreppen und Fahrsteigen. Dieses Verfahren sowie das Verfahren zur Abnahme gemäss Art. 157 ff. Norm SIA 118 bedürfen der Koordination gemäss Ziffer 6.2.

### **6.2 Inverkehrbringen und Abnahme**

6.2.1 Der Unternehmer zeigt dem Bauherrn an, dass die Anlage gemäss Art. 3 PrSG in Verkehr gebracht und gemäss Art. 159 oder Art. 160 Norm SIA 118 abgenommen werden kann (Art. 158 Abs. 1 Norm SIA 118).

6.2.2 Der Bauherr und der Unternehmer vereinbaren einen Termin für die gemeinsame Prüfung, die in der Regel innert einem Monat seit der Anzeige stattzufinden hat. Das Inverkehrbringen und die Abnahme ohne Prüfung im Sinne von Art. 164 Norm SIA 118 sind ausgeschlossen.

6.2.3 Der Bauherr und der Unternehmer prüfen die Anlage gemeinsam unter Aufnahme eines Übergabeprotokolls (Art. 158 Abs. 1, 2 und 3 Norm SIA 118). Zeigen sich keine wesentlichen Mängel, gilt die Anlage im Sinne der AufzV bzw. des PrSG als in Verkehr gebracht und im Sinne von Art. 159 ff. der Norm SIA 118 als abgenommen. Die Abnahme ohne Inverkehrbringen ist ausgeschlossen.

6.2.4 Sind wesentliche Mängel vorhanden, werden das Inverkehrbringen und die Abnahme zurückgestellt; haben die Mängel auf die Funktionstüchtigkeit und die Sicherheit der Anlage keinen Einfluss, kann das Inverkehrbringen im gegenseitigen Einverständnis stattfinden (Art. 161 Abs. 1 Norm SIA 118). Der Bauherr setzt ohne Versäumnis eine Frist zur Behebung der Mängel an (Art. 161 Abs. 2 Norm SIA 118). Die Anzeige gemäss Ziffer 6.2.1 und die gemeinsame Prüfung gemäss Ziffer 6.2.3 werden wiederholt.

6.2.5 Mängel, die auf die Funktionstüchtigkeit und die Sicherheit der Anlage einen Einfluss haben, gelten zwingend als wesentliche Mängel, welche das Inverkehrbringen und die Abnahme verunmöglichen.

6.2.6 Sind unwesentliche Mängel vorhanden, setzt der Bauherr eine Frist zu deren Behebung an (Art. 160 Norm SIA 118).

6.2.7 Das Inverkehrbringen der Anlage liegt in der Verantwortung des Unternehmers und bedarf der Aushändigung der unterzeichneten Konformitätserklärung an den Bauherrn. Kann diese aus Gründen, die nicht der Unternehmer zu vertreten hat (z.B. fehlende Notrufverbindung oder bauseitige Arbeiten usw.), nicht oder nicht rechtzeitig ausgestellt werden, darf die Anlage nicht in Verkehr gebracht werden. Dadurch entstehende Mehrkosten und Nachteile gehen zu Lasten des Bauherrn.

### **6.3 Haftung für Mängel**

#### **6.3.1 Verantwortlichkeit des Unternehmers**

Der Unternehmer bessert die entdeckten Mängel gemäss Art. 169 Abs. 1 Satz 1 Norm SIA 118 selber nach. Erfolgt die Nachbesserung nicht durch den Unternehmer selbst (vgl. Art. 169 Abs. 1 Ziffer 1 Satz 2 Norm SIA 118), lässt der Bauherr die Nachbesserung durch ein fachlich qualifiziertes Unternehmen ausführen.

#### **6.3.2 Verantwortlichkeit des Bauherrn**

Keine Ergänzungen zur Norm SIA 118.

### 6.3.3 **Haftungsausschluss**

Die Haftung für Mängel entfällt bei

- durch den Bauherrn oder durch Dritte verursachten Auswirkungen, etwa durch fehlende oder mangelhafte Reparatur oder Wartung von Anlagekomponenten oder unsachgemässe Eingriffe an der Anlage;
- Schäden, die durch
  - übermässige Feuchte (Kondensatbildung, welche die Steuerung der Anlage beeinträchtigen kann, trotz angegebener max. rel. Feuchte bei der Bestellung),
  - übermässige Verschmutzung,
  - ungenügende Entlüftung,
  - Temperaturen ausserhalb des vertraglich vereinbarten Bereichs,
  - Spannungsschwankungen ausserhalb des Bereichs von  $\pm 10\%$  (vgl. SN EN 50160),
  - äussere Einwirkungen auf das Gebäude (z.B. Senkungen) oder
  - üblichen Verschleiss an der Anlageentstehen.

Die Anforderungen an eine mangelfreie Wartung richten sich nach SN EN 13015+A1.

### 6.3.4 **Verwendung als Bauaufzug**

Die Verwendung des Aufzugs als Bauaufzug bedingt den Abschluss eines für diesen Zweck bestimmten und bis zum Inverkehrbringen des Aufzugs befristeten Vertrags zwischen Bauherr und Unternehmer.

## **7 VORZEITIGE BEENDIGUNG DES WERKVERTRAGES**

Keine Ergänzungen zur Norm SIA 118.

**Anhang A** (informativ)  
**Verzeichnis der Begriffe**

Tabelle 1 Alphabetisches Verzeichnis der in Kapitel 0.4 definierten Begriffe

Deutsch	Französisch	Italienisch	Ziffer
Anlage	Installation	Impianto	0.4.1.1
Aufzug	Ascenseur	Ascensore	0.4.1.2
Bauvorarbeitenplan	Plan des avant-travaux	Piano dei lavori preliminari	0.4.1.5
Dispositionsplan	Plan de disposition	Piano di disposizione	0.4.1.6
Fahrsteig	Trottoir roulant	Tappeto mobile	0.4.1.4
Fahrtreppe	Escalier mécanique	Scala mobile	0.4.1.3
Inbetriebnahme	Mise en service	Messa in servizio	0.4.1.10
Inverkehrbringen	Mise sur le marché	Immissione in commercio	0.4.1.9
Kontrollplan	Plan de contrôle	Piano di controllo	0.4.1.7
Montage	Montage	Montaggio	0.4.1.8

---

In der Kommission SIA 118/370 vertretene Organisationen

Entwicklung Schweiz  
VSA

Branchenverband von Gesamtdienstleistern im Bau- und Immobilienmarkt  
Verband schweizerischer Aufzugsunternehmen

---

---

**Kommission SIA 118/370**

		Vertreter von
Präsident	Hans Briner, dipl. Bau-Ing. ETH/SIA und lic. iur., Wil ZH	SIA
Mitglieder	Gregor Herger, lic. iur. Rechtsanwalt, LL M., Ebikon	VSA
	Hans Rudolf Michel, dipl. Masch.-Ing. FH, Bern	VSA
	Reinhard Vogler, dipl. Arch. HTL/SIA, Oberengstringen	Entwicklung Schweiz
	Jobst Willers, dipl. Masch.-Ing. HTL/SIA, Rheinfelden	SIA
	Beat Wüthrich, Dr. sc. nat., Zürich	Hochbauamt Kanton Zürich

---

Verantwortlicher GS SIA Nino Moser, B.Sc. Energie- u. Umwelttechnik FH, Zürich

## **Genehmigung und Gültigkeit**

Die Zentralkommission für Normen des SIA hat die vorliegende Norm SIA 118/370 am 13. September 2016 genehmigt.

Sie ist gültig ab 1. Dezember 2016.

Sie ersetzt die Norm SIA 118/370 *Allgemeine Bedingungen für Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige*, Ausgabe 2007.

---

Copyright © 2016 by SIA Zurich

Alle Rechte, auch das des auszugsweisen Nachdruckes, der auszugsweisen oder vollständigen Wiedergabe (Fotokopie, Mikrokopie, CD-ROM usw.), der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen und das der Übersetzung, sind vorbehalten.